

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Projektfonds der Bildungsregion Nürnberger Land („Richtlinie Bildungsfonds“)



### 1. Ziele der Bildungsregion und der Förderung über den Projektfonds

Im Jahr 2014 wurde im Landkreis Nürnberger Land durch viele am Bildungswesen interessierte Menschen in einem thematisch differenzierten Arbeitsprozess die Bildungslandschaft der Region beleuchtet. Dabei wurden Vorschläge für weitere Verbesserungen erarbeitet.

Um die Umsetzung dieser und in der nachfolgenden Weiterarbeit am Thema sich ergebenden Verbesserungsvorschläge zu erleichtern, hat der Kreistag des Landkreises Nürnberger Land finanzielle Mittel bereitgestellt, deren Gewährung durch diese Richtlinie näher geregelt wird.

Ziel ist es, Projekte zu unterstützen, die dem im vorgenannten Arbeitsprozess beschriebenen Bildungsverständnis sowie den daraus abgeleiteten Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung des Bildungsstandortes Nürnberger Land in besonderer Weise entsprechen. Es wird begrüßt, wenn diese innovativen Charakter aufweisen. Das Wesen von Innovation besteht häufig darin, zu gegebenen Problemstellungen Ideen zu entwickeln, die mit neuen Lösungswegen umgesetzt werden, welche über bis dahin gegebene tatsächliche und rechtliche Strukturen von Aufgabenträgerschaft und Finanzierung hinausgreifen. Innovation setzt Neugier und Lust auf Erneuerung voraus und soll auch in ihrem Erprobungscharakter durch den Projektfonds der Bildungsregion Nürnberger Land gefördert werden.

### 2. Förderverfahren

#### 2.1 Antragsverfahren

Die Gewährung von Fördermitteln setzt die vorherige Stellung eines schriftlichen Antrages voraus, der insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- a. Schriftform unter Verwendung des vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulars, unterzeichnet vom Antragsteller und ggf. Kooperationspartner
- b. Vollständigkeit der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insb. Finanzierungsplan
- c. Eingang beim Landratsamt Nürnberger Land spätestens bis zum öffentlich bekannt gegebenen Stichtag

#### 2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Antragsteller, deren Bildungseinrichtung ihren Sitz im Landkreis Nürnberger Land hat oder deren Projekt überwiegend Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Nürnberger Land begünstigt.

Weitere Bildungsträger und Bildungsbeteiligte können sich um eine Förderung bewerben, wenn eine Kooperation mit Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Nürnberger Land oder erhebliches Innovationspotenzial ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist.

#### 2.3 Projektbeschreibung

Die Förderberechtigten müssen das Projekt im Förderantrag inhaltlich beschreiben und deutlich machen, wie sich die im erfolgten Arbeitsprozess herausgearbeiteten Ziele der Bildungsregion Nürnberger Land darin wieder finden und verwirklicht werden sollen.

#### 2.4 Förderfähige Kosten und Fördersatz

Förderfähig sind grundsätzlich die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß durch Belege zu erbringendem Nachweis. Antragsteller, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, haben dies bei Antragstellung zu erklären. In deren Fall sind die Kosten abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß durch Belege zu erbringendem Nachweis förderfähig. Finanzierungsbeiträge Dritter sind im Finanzplan nachzuweisen und werden bei den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht, wenn andernfalls eine Überfinanzierung entstehen würde.

Der Fördersatz beträgt 90 Prozent v.H. der förderfähigen Kosten, mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag der Förderung im Einzelfall grundsätzlich auf 25.000 Euro begrenzt wird.

## **2.5 Projektcharakter und Dauer der Förderung**

Die Projekte können investiver oder konsumtiver Natur sein. Bei Projekten mit konsumtiver Natur wird die Dauer des Projektes von den Kooperationspartnern in der Projektbeschreibung festgelegt. Ein gefördertes Projekt mit konsumtiver Charakteristik kann nach Ablauf der ersten bewilligten Laufzeit nur einmal eine Folgeförderung erhalten.

## **2.6 Auszahlung**

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Antrag. Beurteilungsmaßstab für den jahresbezogenen Finanzierungsanteil bei mehrjährigen Projekten ist der durch Belege nachgewiesene Projektfortschritt.

Antragsteller müssen sich darauf einstellen, dass ggf. eigene Zwischenfinanzierungsmittel erforderlich werden können, weil sich seitens des Fördermittelgebers eine Abfinanzierung der bewilligten Förderung über mehrere Jahre erstreckt. Ein Rechtsanspruch auf vollständige Zuwendungsauszahlung im Jahr der Maßnahmendurchführung besteht nicht.

## **2.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Maßnahmen, mit deren Umsetzung oder Beschaffung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag hin kann durch die Förderbehörde vor beabsichtigter Umsetzung eine Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmen- oder Beschaffungsbeginn erfolgen.

## **2.8 Förderentscheidung, Rechtsanspruch, Nachförderung**

Die Steuerungsgruppe der Bildungsregion unterbreitet auf bildungsfachlicher Basis dem zuständigen politischen Gremium des Landkreises Nürnberger Land eine Empfehlung zur Förderung eingereicherter Anträge. Das zuständige politische Gremium des Landkreises Nürnberger Land entscheidet im Anschluss an diese Empfehlung über die vorgelegten Anträge im Rahmen der im Kreishaushalt für diesen Zweck vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Nachförderung von unvorhergesehen aufgetretenen Mehrkosten erfolgt grundsätzlich nicht.

## **2.9 Verwendungsnachweis, Projektdokumentation, Auswertung, Abwicklung**

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist dem Landkreis Nürnberger Land spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes eine Projektdokumentation und ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für den gleichen Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage. Geförderte Projekte können - i. d. R. durch eine Befragung der Beteiligten – evaluiert werden. Der Fördermittelpfänger ist zur diesbezüglichen Mitwirkung verpflichtet. Fördermittelpfänger erklären sich außerdem bereit, ihre projektbezogenen Erfahrungen weiterzugeben und das Projekt bei geeigneten Anlässen auch öffentlich zu präsentieren.

## **2.10 Rückforderungsanspruch**

Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Landkreis Nürnberger Land zurückgefordert werden.

## **3. Hinweise zum Datenschutz**

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Bearbeitung und Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des Landratsamtes Nürnberger Land gespeichert. Die Daten werden an die Entscheidungsgremien übermittelt sowie zur Erstellung des Bildungsberichts verwendet.

- Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, E-Mail: [bildung@nuernberger-land.de](mailto:bildung@nuernberger-land.de), Tel. 09123 950 6070.
- Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes: Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, E-Mail: [datenschutz@nuernberger-land.de](mailto:datenschutz@nuernberger-land.de), Tel. 09123 950 6051.
- Rechtsgrundlage für die Erhebung: Vertragliche Regelung nach Art. 6 (1) b) DSGVO
- Eine Übermittlung in ein Drittland findet nicht statt
- Die erhobenen Daten werden nach fünf Jahren gelöscht.

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) stehen Ihnen folgende Rechte hinsichtlich Ihrer Person betreffenden personenbezogenen Daten zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, Art. 10 BayDSG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung der Daten durch das Landratsamt Nürnberger Land durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. (Kontaktadresse: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Tel. 089 212672-0, Fax 089 212672-50, Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).
- Auf allen Anträgen und Formularen sind die geforderten Angaben personenbezogener Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Wenn Sie diese Angaben nicht machen möchten, können wir Ihren Antrag oder andere Vordrucke nicht vollständig oder gar nicht weiterbearbeiten.

Falls Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen wollen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auch auf den Internetseiten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de).

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 04.02.2019 in Kraft.

Sie basiert auf der Richtlinie vom 01.08.2014 und wurde um Hinweise zum Datenschutz erweitert.

Landratsamt Nürnberger Land  
 Lauf a. d. Pegnitz, 04.02.2019

Armin Kroder  
 Landrat